

4507/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Sicherheitsbehörden & Homosexuelle -  
Entproblematisierung eines schwierigen  
Verhältnisses

Homosexuelle Frauen und Männer erleben die "Polizei" - als  
Vertreter einer Staatsgewalt, die sie bis  
1971 gänzlich und bis heute immer noch zum Teil (§ 209 StGB)  
kriminalisiert - nicht immer nur als  
staatliche (auch) zu ihrem Schutz bestehende Einrichtung  
sondern immer wieder auch als Bedrohung.

Als Problembereiche werden immer wieder berichtet:

- Amtshandlungen, die den Eindruck von Voreingenommenheit  
auf Grund sexueller Orientierung  
erwecken, bis hin zu verbaler Erniedrigung und körperlichen  
Übergriffen

- Schikanen an bekannten Treffpunkten homosexueller Männer,  
bis hin zu bewußt unrichtigen  
Anzeigen (etwa wg. "öffentlicher unzüchtiger Handlungen", §  
218 StGB)

- Vermerke über die sexuelle Orientierung in Polizeiakten  
(z.B. Paßakten ...), teilweise in

Zusammenarbeit mit dem Bundesheer ("Rosa Listen")

- Gleichgültigkeit und lasche Ermittlungen bei Gewalt gegen  
Homosexuelle von privater Seite

- Auffallender Eifer und bemerkenswerte Härte bei der  
Vollziehung des anti - homosexuellen § 209

StGB ("anonyme Gelegenheitsinformanten"; Mißhandlung von  
Jugendlichen, um Aussagen

gegen ihre Intimpartner zu erpressen, teilweise im Zuge  
mehrstündiger Vernehmungen, häufig

begleitet von verbalen Beleidigungen und mitunter auch  
schweren körperlichen Verletzungen;

erkennungsdienstliche Behandlung von Verdächtigten nach §  
209 StGB samt Weigerung der

Löschung der Daten trotz Einstellung des Verfahrens wegen  
erwiesenen Nicht - Vorliegens einer

strafbaren Handlung; Erniedrigung von Beschuldigten)

(vgl. hiezu Jus Amandi 6/97, 4/97, 2/97, 1/97, 6/96, 5/96,  
4/96, 3/96, 2/95, Rechtskomitee LAMBDA,

Aktuelle Polizeifälle, Wien 1997; profil 11.05.98, S.79)

Seit 1993 weist die Richtlinienverordnung zum

Sicherheitspolizeigesetz die Organe der öffentlichen

Sicherheit an, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu  
unterlassen, was geeignet ist, den Eindruck von

Voreingenommenheit oder Diskriminierung auf Grund der  
sexuellen Orientierung zu erwecken (§ 5

RLV "Schutz der Menschenwürde").

Diese - sehr begrüßenswerte - Bestimmung scheint in der  
Praxis - mangels begleitender anti -

diskriminierender Maßnahmen im Bereich der

Sicherheitsverwaltung - jedoch nicht gegriffen zu

haben.

So hat erst kürzlich der Unabhängige Verwaltungssenat Wien unglaubliche Diskriminierungen seitens eines Sicherheitswachebeamten der Bundespolizeidirektion Wien festgestellt.

Vor zwei Jahren wurde ein Mann (im weiteren UZ genannt), der sich in seinem Auto mit zwei jungen Männern unterhalten hat, einer Routinekontrolle unterzogen. Die Polizeibeamten durchsuchten die Insassen sowie das Fahrzeug und fanden: erotische Bildbände und Fotos mit jungen Männern. Einer der beiden Beamten erregte sich maßlos über den überraschenden Fund und kommentierte die Bücher und Fotos mit den Worten „Pfui“, „eklig“, „grauslig“. Die beiden Jugendlichen wurden in ein nahegelegenes Gebäude verbracht und dort (einzeln) unter Druck gesetzt, doch sexuelle Kontakte mit UZ „zuzugeben“, man wisse ohnehin alles. Wie die Jugendlichen später im Verfahren aussagten, schrie sie der Polizeibeamte an und ging auf sie los. Als dies alles nichts nützte, drohte er den Jugendlichen, sie festzunehmen und die Eltern kommen zu lassen. Die würden dann alles erfahren. Die Jugendlichen blieben in diesem Fall jedoch standhaft und so mußten sie ebenso wie UZ wieder entlassen werden. UZ wurde mit der Bemerkung verabschiedet, ob er schon einmal daran gedacht habe, sich wegen seiner Neigung in ärztliche Behandlung zu begeben.

Die Polizei erstattete gegen UZ Anzeige wegen § 209 StGB, UZ seinerseits erhob Beschwerde an den UVS - Wien. Das Strafverfahren gegen UZ wurde nach kurzer Zeit eingestellt, weil er erwiesenermaßen keine strafbaren Handlungen gesetzt hat. Vor dem UVS leistete sich der SWB mit der Dienstnummer 4313 ein starkes Stück und beschimpfte UZ und die beiden Jugendlichen als „Schwuchtelbande“, mit der man schon noch fertig würde. Der UVS - Wien quittierte dies mit einer Entscheidung, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt: „Beim Zeugen ... handelt es sich - wie sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Zeitungsausschnitten ergibt - um einen furchtlosen Polizisten, der sich mit besonders mutigen Einsätzen um die Bekämpfung der Drogenkriminalität verdient gemacht hat. Das unerschrockene Naturell dieses Zeugen dürfte es aber auch mit sich bringen, daß er sich auch dann kein Blatt vor den Mund nimmt, wenn dies angebracht wäre. Dies zeigte sich besonders deutlich bei der oben wiedergegebenen Äußerung, die dieser Zeuge vor seiner Vernehmung zu einem anderen Zeugen machte ... Wenn ein Sicherheitswachebeamter... selbst in einem Amtsgebäude des Unabhängigen

Verwaltungssenats nicht davor zurückschreckt, eine schwerst diskriminierende Äußerung abzugeben, bedarf es dazu keiner weiteren Erläuterungen... § 5 Abs.1 RLV differenziert weder das in dieser Bestimmung normierte Verbot der Diskriminierung der sexuellen Orientierung noch gibt es davon Ausnahmen. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes trifft dieses (absolute) Diskriminierungsverbot daher selbst dann, wenn die sexuelle Orientierung eines Menschen nach den allgemein anerkannten Regeln der Medizin tatsächlich als pathologisch einzustufen wäre und/oder von der Rechtsordnung nicht geduldet würde. Umsomehr gilt dieses Verbot, wenn eine derartige Einstufung allein aufgrund der subjektiven Einschätzung des Organs getroffen wird. Die Frage, ob der Bf schon daran gedacht habe, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, implizierte, daß der Zeuge... den Bf wegen dessen sexueller Neigung als ärztlich behandlungsbedürftig ansah. Mit dieser Äußerung stufte... die sexuelle Orientierung des Bf also als pathologisch ein, was jedenfalls geeignet ist, als abwertend, somit als diskriminierend empfunden zu werden. Diese Äußerung war daher als rechtswidrig festzustellen." (UVS - 02/26/61/95). Der Antrag UZs, seine erkennungsdienstlichen Daten wegen seiner erwiesenen Unschuld wieder zu löschen, wurde vom Bundesministerium für Inneres im übrigen bescheidmäßig abgelehnt (Jus Amandi 1/97,2).

In anderen Ländern hat man längst erfolgreiche Strategien entwickelt, um das - auf Grund der Geschichte - schwierige Verhältnis Homosexuelle und Polizei zu verbessern.

Ganz abgesehen davon, daß - was in Österreich an der Schwelle zum dritten Jahrtausend immer noch nicht geschehen ist - alle anti - homosexuellen Strafbestimmungen abgeschafft wurden, haben diese

Länder (z.B. die Niederlande, NRW, Berlin in der BRD, USA etc.) folgende anti - diskriminierende Maßnahmen ergriffen:

- Bestellung von Beauftragten in den Polizeibehörden als Ansprechpersonen für homosexuell l(i)ebende BürgerInnen bei Problemen mit PolizeibeamtInnen und zur Planung und Durchführung polizeiinterner Aufklärungs - und Bildungsarbeit sowie zur Förderung eines Dialogs zwischen Polizeibehörden und Homosexuellen.
- Schulung im Rahmen der Polizeiausbildung - und -fortbildung unter Einbeziehung homo - und bisexueller Frauen und Männer zwecks Abbau von Vorurteilen und zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Polizei und der „Lesbian/Gay - Community“.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Prävention anti - homosexueller Gewalt durch Signalisierung entsprechender Intoleranz und entschlossenen Einschreitens seitens der Polizeibehörden.
- Bestärkung homosexuell l(i)ebender Polizeibeamter/innen, sich im Polizeiapparat nicht zu verstecken (zu müssen). Gezielte Anwerbung offen homo - oder bisexuell l(i)ebender Frauen und Männer für den Polizeidienst.

Die Homosexuellenbewegung bemüht sich immer wieder um ein entspannteres Verhältnis zu den Sicherheitsbehörden und -organen, insb. um eine rechtsstaatliche, entspannte und enteiferte Vollziehung des § 209 StGB. So sucht das Rechtskomitee LAMBDA dazu seit Jahren Kontakte zu Polizeibehörden, auch zum Bundesministerium für Inneres. Anlässlich der o.a. Entscheidung des UVS - Wien hat sich das Rechtskomitee LAMBDA aber nun beklagt, daß es "gegen Gummiwände" laufe und "außer freundlichen Worten, Vertröstungen und Absichtserklärungen bislang nichts zu erreichen" gewesen sei (Ius Amandi 6/97, 2).

Eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Polizei und homosexuell l(i)ebenden BürgerInnen wäre nicht zuletzt im Interesse der öffentlichen Sicherheit unerlässlich, führen doch Diskriminierungen und Repressionen (wie die oben angeführten) zu Mißtrauen der homosexuell l(i)ebenden Bevölkerungsgruppe gegenüber den Sicherheitsorganen, was deren Ermittlungsarbeit etwa im kriminalpolizeilichen Bereich erheblich erschweren muß. Dabei wäre die große Mehrheit der homosexuellen Frauen und Männer, wie die Homosexuellenbewegung immer wieder betont, an einem entspannten und vertrauensvollen Verhältnis zu den Polizeibehörden sehr interessiert, damit tatsächliche Verbrechen wirksam aufgeklärt werden können.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres die folgende ANFRAGE:

1. Sind Ihnen die oben angeführten Problembereiche im Verhältnis zwischen Sicherheitsbehörden / -organen und homosexuell l(i)ebenden Menschen bekannt?
  - 1.a. Wenn nein, warum nicht?
  - 1.b. Wenn ja, was haben Sie zu deren Lösung getan und welche (konkreten) Ergebnisse hatten ihre Bemühungen bzw. was werden Sie tun und welche Ergebnisse/Verbesserungen erwarten Sie konkret?

2. Kennen Sie die o.a. Entscheidung des UVS - Wien (UVS - 02/26/61/95)?
- 2.a. Wenn nein, warum nicht?
- 2.b. Wenn ja, welche Konsequenzen haben Sie daraus gezogen?
- 2.c. Wurden dienstrechtliche Maßnahmen gegen den betreffenden Sicherheitswachebeamten ergriffen/eingeleitet und zu welchem Ergebnis führten diese?
3. Teilen Sie die Ansicht der Anfragenden, daß die Sicherheitsbehörden bei der Vollziehung des § 209 StGB besonders sensibel und mit Bedacht darauf vorzugehen haben, daß sie hier eine Gesetzesbestimmung vollziehen (müssen), die - wie die Europäische Menschenrechtskommission im Fall Sutherland vs. UK am 01.07.97 für eine entsprechende Bestimmung im englischen Recht festgestellt hat - die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt, und die aufzuheben, das Europäische Parlament Österreich bereits zweimal ausdrücklich aufgefordert hat?
- 3.a. Wenn nein, warum nicht?
4. Werden Sie auf eine entspannte und enteiferte (sicherheitsbehördliche) Vollziehung des menschenrechtswidrigen § 209 StGB hinwirken?
- 4.a. Wenn nein, warum nicht?
- 4.b. Wenn ja, wie?
- 4.c. Werden Sie die Sicherheitsbehörden entsprechend anweisen?
- Wenn nein, warum nicht?
5. Teilen Sie die Ansicht der Anfragenden, daß bei der (sicherheitsbehördlichen) Vollziehung des § 209 StGB die erkennungsdienstliche Behandlung geeignet ist, auf entsprechend (straf -) verfolgte homosexuell l(i)ebende Männer ganz besonders diskriminierend und belastend zu wirken, zumal seit kurzem (bei allen Sexualdelikten) auch (im Hinblick auf eine bessere Verfolgung von "Kinderschändern") Speichelproben genommen werden, um genetische Daten speichern zu können?
- 5.a. Wenn nein, warum nicht?
- 5.b. Wenn ja, werden Sie die Sicherheitsbehörden anweisen, auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens, von einer erkennungsdienstlichen Behandlung von (ausschließlich) nach § 209 StGB Beschuldigten abzusehen?
- Wenn nein, warum nicht?
6. Sind Ihnen die oben angeführten Beispiele aus anderen Ländern für anti - diskriminierende Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Polizei und homosexuell l(i)ebenden Frauen und Männern bekannt?

6.a. Wenn nein, warum nicht?

7. Halten Sie diese Maßnahmen auch in Österreich grundsätzlich für geeignet, das Verhältnis zwischen den Sicherheitsbehörden / -organen und homosexuell l(i)ebenden Menschen zu verbessern?

7.a. Wenn nein, warum nicht?

8. Werden Sie bzw. Ihr Ressort mit dem Rechtskomitee LAMBDA zusammenarbeiten, um das - durch die anti - homosexuelle Strafgesetzgebung ohnehin belastete - Verhältnis zwischen homosexuellen BürgerInnen und der Polizei zu verbessern?

8.a. Wenn nein, warum nicht?

8.b. Wenn ja, welche Schritte werden Sie wann konkret setzen?

Anlage konnte nicht gescannt werden!!!